

## 20. Beweislast bei Schäden innerhalb einer Autowaschanlage

BGB § 823 I

Soll die Beschädigung eines Pkw nicht durch die technischen Gegebenheiten einer Autowaschanlage während des Reinigungsvorgangs, sondern bei dessen manueller Vorreinigung durch Mitarbeiter des Betreibers der Autowaschanlage verursacht worden sein, so trägt hierfür der Geschädigte die volle Beweislast. (Leitsatz der Redaktion)

LG Bochum, Urt. v. 27. 2. 2004 - 10 S 48/03

Zum Sachverhalt: Die Kl. begehrt vom Bekl., dem Betreiber einer Autowaschanlage, Schadensersatz wegen Beschädigung ihres Fahrzeugs. Nach ihrer Darstellung soll die Beschädigung nicht durch die Waschanlage erfolgt sein, sondern durch die zuvor bei der Vorreinigung durch zwei Mitarbeiter des Bekl. verwendeten Waschbürsten.

AG und LG haben die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen: Die Kl. hat gegen den Bekl. keinen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB auf Grund einer Beschädigung ihres Fahrzeugs.

Zwar befinden sich an dem Fahrzeug der Kl. unstreitig Kratzer auf der Stoßstange, hiervon zwei besonders starke, sowie auf den vorderen Scheinwerfern. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass die Beschädigung des Fahrzeugs der Kl. durch die Mitarbeiter des Bekl. in dessen Waschanlage erfolgt ist. Hierfür trägt vorliegend die Kl. die volle Beweislast. Bei Waschstraßenunfällen muss grundsätzlich der Geschädigte beweisen, dass der Pkw in der Waschstraße geschädigt worden ist, der Betreiber schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht verletzt und diese Pflichtverletzung den Schaden verursacht hat. Von einer Schädigung kann jedoch auf die Pflichtverletzung des Betreibers geschlossen werden, wenn der Geschädigte darlegt und beweist, dass die Schadensursache alleine aus dem Verantwortungsbereich des Betreibers herrühren kann, also eine andere Schadensursächlichkeit ausgeschlossen ist (OLG Hamm, NJW-RR 2002, 1459), insoweit wird im Rahmen einer Verteilung der Beweislast nach Risikosphären grundsätzlich als ausreichend angesehen, dass der Geschädigte beweist, dass der Schaden in der Waschanlage verursacht worden ist (BGH, NJW 1975, 685; LG Hamburg, DAR 1984, 260; LG Stuttgart, DAR 1987, 227; a.A. LG Stuttgart, NJW-RR 1988, 801). Der Betreiber der Waschanlage muss dann beweisen, dass die während des Waschvorgangs eingetretene Beschädigung nicht auf einem Versagen der Anlage beruht. Allerdings muss hierfür feststehen, dass der Schaden nur durch die Waschstraße selbst verursacht worden sein kann, also keine anderen Schadensursachen in Betracht kommen, bzw., sofern eine fehlerhafte Handhabung durch den Geschädigten vorlag, der Betreiber auf dieses Risiko schuldhaft nicht hingewiesen hat (OLG Hamm, NJW-RR 2002, 1459).

964 NJW-RR 2004, Heft 14

Vorliegend soll die Beschädigung des Fahrzeugs der Kl. nach ihrer eigenen Darlegung jedoch nicht durch die automatische Waschanlage selbst erfolgt sein, sondern durch die zuvor bei der Vorreinigung durch zwei Mitarbeiter des Bekl. verwendeten Waschbürsten. In diesem Fall gilt die gewöhnliche Beweislastverteilung, dass die Kl. den Vollbeweis für die Schädigung durch den Bekl. trägt. Denn es handelte sich dabei nicht um einen automatischen Waschvorgang mittels einer technischen Anlage, sondern um die Schädigung des Fahrzeugs bei einem vorausgehenden manuellen Waschvorgang. Danach liegt kein typischer Waschstraßenfall vor, da das Fahrzeug nicht durch ein am Waschvorgang beteiligtes Teil der Waschstraße, sondern durch eine von Mitarbeitern des Bekl. manuell verwendete Waschbürste beschädigt worden sein soll. Die Beschädigung steht daher nicht in einem Zusammenhang mit dem zum alleinigen Risikobereich des Bekl. gehörenden technischen Stand der automatischen Waschanlage (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 2002, 1459).

Die Kl. hat den danach erforderlichen Beweis nicht erbracht, dass das Fahrzeug unbeschädigt war, als es in die Waschstraße einfuhr (Palandt/Heinrichs, BGB, 63. Aufl. [2004], § 280 Rdnr. 75) und es durch die Mitarbeiter des Bekl. mittels der Waschbürsten beschädigt worden ist. Die Kammer ist insoweit an die Beweiswürdigung des AG gem. § 529 I Nr. 1 ZPO gebunden, da keine konkreten Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der durch das AG getroffenen Feststellungen begründen und eine erneute Feststellung gebieten. (Wird ausgeführt.)

Davon abgesehen lässt sich auf Grund der Aussage des Zeugen L auch nicht feststellen, dass die Beschädigung durch Mitarbeiter des Bekl. durch die manuell geführten Waschbürsten erfolgt ist. Unstreitig waren die Waschbürsten nach dem Waschvorgang unbeschädigt. Eine Beschädigung des Fahrzeugs der Kl. könnte daher durch diese Bürsten nur hervorgerufen worden sein, wenn ein harter Bestandteil der Bürsten mit einer Kante gegen das Fahrzeug geraten ist oder sich in den Bürsten ein anderer Gegenstand, z. B. ein Steinchen, verfangen hätte. Die konkrete Verursachung der Beschädigung und der Zustand der Waschbürsten kann jedoch durch den Zeugen L. nicht bekundet werden, da er diese nicht beobachtet hat. Bei der Beschädigung durch die Waschbürsten handelt es sich um eine bloße Vermutung der Kl. bzw. des Zeugen L. Auf einen Mitarbeiter des Bekl. als Zeugen hat sich die Kl. nicht berufen.

Zu der Beschädigung des Fahrzeugs durch die Waschbürsten bedarf es auch nicht der Einholung des von der Kl. beantragten Sachverständigengutachtens. Auch ein Sachverständiger kann allenfalls feststellen, ob durch die Waschbürsten grundsätzlich eine Beschädigung der Stoßstange und der Scheinwerfer in der von der Kl. geltend gemachten Art möglich ist. Für eine sichere Feststellung einer Verursachung der Schäden durch die Waschbürsten fehlen jedoch hinreichende Anknüpfungstatsachen. (Wird ausgeführt.)

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt R. Schauwienold, Witten)

Anm. d. Schriftlgt.: Zur Beschädigung eines Pkw während des Betriebs einer Autowaschanlage vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 2004, 962 (in diesem Heft).